

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/97 vom 9. Dezember 2005

Sg Versicherungsgericht, 2005-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_97

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/97 du 9 décembre 2005

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/97 del 9 dicembre 2005

Regeste

Art. 17 ATSG. Art. 43 ATSG. Rentenrevision. Würdigung eines medizinischen Gutachtens. Aufhebung einer Rente wegen erheblicher Verbesserung des Gesundheitszustandes nach Implantation einer Spenderniere bei Niereninsuffizienz. Würdigung eines orthopädisch-internistisch-psychiatrischen MEDAS-Gutachtens. Verweigerung der Mitwirkung bei der Begutachtung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2014, IV 2012/97).

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, der Orthopäde der MEDAS Ostschweiz habe ihn gar nicht richtig untersucht. Die Stimmung sei insbesondere wegen eines Missverständnisses bezüglich des Dolmetschers gereizt gewesen. Der Orthopäde habe deshalb dann bloss Notizen angefertigt, noch einige Fragen gestellt und den Beschwerdeführer im Übrigen nicht mehr weiter untersucht. Der Orthopäde hat diesen Vorwurf mit Vehemenz zurückgewiesen. Tatsächlich müsste er den Hauptteil seines Consiliargutachtens schlicht erfunden haben, wenn es sich so verhalten hätte, wie der Beschwerdeführer geltend gemacht hat. Entgegen den Ausführungen im Teilgutachten und in der Antwort zur Nachfrage bezüglich der Einwendungen des Beschwerdeführers müsste dann nämlich ein Dolmetscher zugegen gewesen sein und hätte der Orthopäde die von ihm beschriebenen Befunde tatsächlich gar nicht erhoben (vgl. IV-act. 99–27 f.). Damit der Orthopäde hätte nicht nur in krasser Weise gegen seine Berufspflichten verstossen, sondern sich unter Umständen sogar noch strafbar gemacht. Den Akten lassen sich keinerlei die Behauptungen des Beschwerdeführers stützenden Indizien entnehmen. Auch ist nicht erkenntlich, welche Motive den Orthopäden hätten veranlassen sollen, ein derartiges Risiko mit solch weitreichenden Konsequenzen einzugehen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers erscheinen deshalb als unglaubwürdig. Ohnehin lässt sich der Verdacht nicht von der Hand weisen, dass der Beschwerdeführer die psychiatrische mit der orthopädischen Untersuchung verwechselt haben könnte. Zusammenfassend besteht kein Grund zur Annahme, das orthopädische Consiliargutachten sei nicht lege artis erstellt worden.

2.2 Weiter hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, der psychiatrische Consiliarius hätte sich nicht mit einer unvollständigen Exploration begnügen dürfen. Vielmehr hätte dieser den Beschwerdeführer beruhigen oder aber einen neuen Untersuchungstermin ansetzen müssen. Unabhängig davon, dass es das ungebührliche Verhalten des Beschwerdeführers gewesen ist, das zum vorzeitigen Abbruch der Exploration geführt hat, trifft diese Rüge zu. Das psychiatrische Teilgutachten kann in der vorliegenden Form nämlich nicht als Gutachten qualifiziert werden, weil es weder eine

ausführliche Beschreibung der Befunde (die ja gar nicht umfassend haben erhoben werden können) noch eine eigene, gestützt auf die eigene Untersuchung erstellte Beurteilung enthält. Es beschränkt sich vielmehr auf die Würdigung eines Berichtes des behandelnden Psychiaters unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den pathogenetisch-ätiologisch unklaren Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Genese. Die aus der Luft gegriffene „Konstruktion“ der Beschwerdegegnerin, mit der das psychiatrische Teilgutachten hat gerettet werden sollen (der Sachverständige habe zu Recht „in Anlehnung an Art. 43 Abs. 3 ATSG“ aufgrund der Akten einen Bericht erstellt), ändert nichts daran, dass es an einem verwertbaren psychiatrischen (Teil-) Gutachten fehlt. Selbst wenn der Sachverständige „in Anlehnung an Art. 43 Abs. 3 ATSG“ hätte vorgehen können, erweise sich sein Bericht als überflüssig. Wenn seine Ausführungen als Grundlage für die Beurteilung des Rentenanspruchs ausreichen würden, hätte nämlich auf eine psychiatrische Begutachtung verzichtet werden können.

2.3 Das ungebührliche Verhalten des Beschwerdeführers hat die Erstellung eines hinreichend begründeten psychiatrischen Gutachtens verunmöglicht. Es ist als Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung zu qualifizieren. Für die umfassende Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ist die Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung unerlässlich. Die Mitwirkung an einer psychiatrischen Untersuchung ist dem Beschwerdeführer auch zumutbar, weshalb es unentschuldig ist, dass er sie verweigert hat. In Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG hätte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer also unter Androhung der dort genannten Sanktionsmöglichkeiten zur Mitwirkung bei der psychiatrischen Begutachtung mahnen müssen. Indem sie darauf verzichtet und sich mit einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt begnügt hat, hat sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt, weshalb ihre Verfügung aufzuheben ist. Die Sache ist folglich zur Durchführung einer psychiatrischen Begutachtung und zum anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Nötigenfalls wird die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG zur Mitwirkung an der Begutachtung bewegen müssen. Eine weitere internistische oder orthopädische Begutachtung ist dagegen nicht mehr notwendig. Diesbezüglich ist auf das überzeugende Gutachten der MEDAS Ostschweiz abzustellen.

3. Angesichts des klaren Sachverhalts und der eindeutigen Rechtslage ist von einem einfachen Fall gemäss Art. 17 Abs. 2 des St. Galler Gerichtsgesetzes (GerG, sGS 941.1) auszugehen, der einzelrichterlich beurteilt werden kann (Art. 19 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichts, sGS 941.114). Praxisgemäss gilt die Rückweisung einer Sache zu weiteren Abklärungen hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Partei. Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin vorliegend die aufgrund des unterdurchschnittlichen Aufwandes auf 400 Franken festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen und dem Beschwerdeführer eine angesichts des deutlich unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwandes auf 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegende Parteientschädigung auszurichten. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 7. Februar 2012 aufgehoben; die Sache wird zu weiteren Abklärungen und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 400.-- zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.--

auszurichten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.